

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 309

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patent-
anwaltsgesetz; PAG), LGBI. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 46a

Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden und Stellen

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländi-
schen Behörden und Stellen zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer
Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen übermitteln
einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener
Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, soweit dies zur
Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

3) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheidungen disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 46b Abs. 4

4) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 48b Sachüberschrift und Abs. 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef